



**Landkreis
Lüchow-Dannenberg
Der Landrat**

Landkreis Luchow-Dannenberg - Postfach 1252 - 29432 Luchow (Wendland)

Landkreis Lüneburg
Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

**Per E-Mail an: planfeststellung-
elbbruecke@landkreis-lueneburg.de**

Allgemeine Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9 00 Uhr - 12 30 Uhr
und Donnerstag 14 00 Uhr - 16 00 Uhr
Abweichende Sprechzeiten im Fachdienst Straßenverkehr
Montag – Freitag 8 00 Uhr – 12 00 Uhr
und Donnerstag 13 30 Uhr – 17 00 Uhr
Zusätzliche Termine nach Vereinbarung

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Uelzen
Luchow-Dannenberg (BLZ 258 501 10) 44 050 094
IBAN: DE 27 25850110 0044050094 BIC NOLADE21UEL
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 99 55-303
IBAN: DE 27 25010030 0009955303 BIC PBNKDEFF

Hausanschrift

Königsberger Str. 10, 29439 Luchow (Wendland)
Telefon 05841/120-0 Internet www.luechow-dannenberg.de

Auskunft erteilt:

Frau Margarete Langer- Fachdienst 61 -
Planung und Kreisentwicklung

Telefon-Durchwahl Zimmer
05841 / 120-506 B334

Telefax
05841/12088-610

E-Mail m.langer@luechow-dannenberg.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
62 – 61 15 04 - 2	21 07 2021	61-902 017 17	30 08 2021

**Stellungnahme zum Gegenstand, zum Umfang und zu den Methoden der
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Maßnahme:

Elbbrücke Darchau - Neu-Darchau, Planfeststellungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.07.2021 haben Sie um Stellungnahme zum Gegenstand, zum Umfang und zu den Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie zu sonstigen für die Durchführung der UVP relevanten Fragen gebeten.

Nachfolgend nehme ich Stellung unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kreistags. Denn der Kreistag Luchow-Dannenberg hat beschlossen, gem. § 58 Abs. 3 NkomVG sich die Beschlussfassung bzgl. der Angelegenheiten zur Elbbrücke Neu-Darchau vorzubehalten.

Aus Sicht der Raumordnung wird auf folgendes hingewiesen:

In dem Dokument „Abstimmung des Untersuchungsumfangs“ wird in Kap. 2.5.1 das Landesraumordnungsprogramm (LROP) dargestellt. Dabei werden die Inhalte der zeichnerischen Darstellung des LROP vollständig dargestellt. Darüber hinaus ist auch auf die für den Betrachtungsraum relevanten Teile der Beschreibenden Darstellung des LROP einzugehen, insbesondere auf Kap. 4.1.3 Ziff. 04, dass die Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau als Brücke im Rahmen einer Regionalplanung zu verwirklichen ist (Ziel der Raumordnung).

In Kap. 2.5.4 wird das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Luchow-Dannenberg 2004 mit 1. Änderung sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung (2019) dargestellt. Ich weise darauf hin, dass im RROP 2004 die Verbindung von Neu-Darchau nach Dahlenburg (L232) als Hauptverkehrsstraße überregionaler Bedeutung dargestellt ist und nicht regionaler Bedeutung. Es ist auch auf die Beschreibende Darstellung des RROP einzugehen, insbesondere auf Kap. 3.6.3 Ziff. 02 (Ziel der Raumordnung).

Darüber hinaus wird in der zeichnerischen Darstellung der Aus-/Neubau von Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung, auch als Vorschlag für eine Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans und des Bedarfsplans des Landes, festgelegt

[..] - L 232. Elbquerung bei Neu Darchau im Zuge der Verbindung vom Knoten B 321/B 5 über Lubtheen, Neuhaus, Dahlenburg, Anbindung an die A 39 und weiter über Bad Bevensen bis an die B 4. Bei der Planfeststellung für die Elbbrücke muss eine Ortsumgehung mitberücksichtigt werden

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird auf folgendes hingewiesen:

In Kapitel 3 wird unter anderem der bislang geplante Umfang von Kartierungen zur Untersuchung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt dargelegt.

In der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind Daten, aus denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der betroffenen Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.

In Anlehnung an die vom Land als behördenverbindlich mit dem Artenschutzfachbeitrag zum Windenergie-Erlass 2016 ausgegebenen Anforderungen an Untersuchungen der Avifauna und Fledermäuse zur Sachverhaltsermittlung im Untersuchungsraum, sehe ich folgenden Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf im geplanten Untersuchungsumfang:

- Zur Erfassung der Brutvögel empfehle ich, dass zwischen den geplanten einzelnen Erfassungstagen Abstände von mindestens einer Woche liegen sollten.
- Zur Erfassung des Flugverhaltens der Rastvogel ist anzumerken, dass bereits in 2020 von der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (BRV) mitgeteilt wurde, dass die von der BRV erhobenen Rastvogeldaten in erster Linie der Entschädigung von Fraßschäden in der Landwirtschaft dienen. Es wurde mitgeteilt, dass es sich dabei nicht um eine systematische Datenerhebung handelt und sich Aussagen zum Flugverhalten zwischen Nahrungs- und Rastflächen von Gänsen und Schwänen daher aus diesen Daten nicht ableiten lassen.
Da bisher keine systematische Erfassung im Untersuchungsraum erfolgt ist, die zu Grunde gelegt werden kann, werden noch zusätzliche Beobachtungstage in der Zeit von September bis April für erforderlich gehalten. Das Land hält es für eine Gastvogelerfassung für erforderlich mindestens 14-tägig eine Erhebung durchzuführen im Zeitraum von Juli bis Ende April (Artenschutzfachbeitrag zu Windenergie-Erlass 2016). In Anlehnung daran sollten hier von September bis April zwei Erfassungstage pro Monat angesetzt werden.
- Zur Erfassung des Fledermausvorkommens wird ein Kartierzeitraum von Anfang April bis mindestens Mitte November für erforderlich gehalten. Für die Erfassung der örtlichen Fledermauspopulationen mittels mobilen Detektoren werden 14 Termine/Nächte zur Ausflugs- und Nachtzeit für erforderlich gehalten. Da die Fledermausarten unterschiedliche nächtliche Aktivitätsmuster aufweisen, wird empfohlen, bei ganzen Nächten pro Erfassungsnachweis zwei nächtliche Durchgänge durchzuführen: ein Durchgang spätestens mit Beginn des Ausflugs zur Erfassung der frühfliegenden Arten und einen zweiten Durchgang mit Beginn der zweiten Nachthälfte ab ca. 1:00 Uhr.
Für den nächteweise Einsatz der mobilen Detektoren „Horch-Boxen“ sollten ebenfalls mindestens 14 Termine im Zeitraum zwischen Mitte April und Mitte Oktober festgelegt werden. Es wird empfohlen diese Termine wie folgt über den Untersuchungszeitraum aufzuteilen: 3 Termine im Frühjahr, 5 Termine im Sommer, 6 Termine im Spätsommer/Herbst, sowie 1 Termin im Oktober.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Gebietsteile C des Biosphärenreservates der BRV die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde unterliegen und diese im Verfahren separat als Naturschutzbehörde zu beteiligen ist.

Mit freundlichen Grüßen,



(Schulz)